

Deklarations- und Haftungsfragen bei Gentech-Lebensmitteln

Autor(en): **Sommaruga, Simonetta**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **74 (1996)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-341277>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Deklarations- und Haftungsfragen bei Gentech-Lebensmitteln

Der Wunsch nach einer Deklaration von Gentech-Lebensmitteln ist unbestritten. Umfragen zeigen sowohl in der Schweiz wie auch in anderen europäischen Ländern, dass 90 und mehr Prozent der Befragten eine Deklarationspflicht fordern. Auch in der Vernehmlassung zur Lebensmittelverordnung (LMVO) sprach sich die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, 13 Kantone sowie sämtliche Bundesratsparteien – ausser der FDP – dafür aus, dass Gentech-Lebensmittel deklariert werden müssen.

Simonetta Sommaruga

Während in der Schweiz eine Entscheidung für oder gegen eine Deklarationspflicht gefällt werden musste, arbeitete man in der EU noch immer an der 14. oder 15. Fassung der «Novel Food Verordnung». Eine Einigung in Bezug auf die Frage der Deklaration war nicht in Sicht und ist bis heute nicht zustande gekommen.

In der Schweiz hingegen ist mit dem Inkrafttreten der LMVO am 1.7.1995 die Deklarationspflicht für Gentech-Lebensmittel in Art. 22 Abs. 2 Buchst. k (für vorverpackte Lebensmittel) und Art. 23 (für offen angebotene Lebensmittel) ohne Übergangsfristen vorgeschrieben.

Zwei Schwachstellen

Die aktuelle Regelung weist allerdings zwei Schwachstellen auf.

Das gentechnisch veränderte Lebensmittel muss nämlich mit dem Hinweis «GVO-

Erzeugnis» versehen sein. (Das Kürzel steht für den Ausdruck: Gentechnisch veränderte Organismen)

Ein Jahr nach Inkrafttreten der LMVO ist dieses Kürzel bei über 90 Prozent der Schweizer Bevölkerung noch unbekannt. Die Grundvoraussetzung einer Deklaration, nämlich die selbsterklärende Information auf dem Produkt, die Transparenz schafft und als Hilfe unmittelbar vor dem Kaufentscheid dienen soll, ist gerade mit einem solchen Kürzel nicht erfüllt.

Die andere – weit gewichtigere – Schwachstelle der heute gültigen Verordnung besteht darin, dass all jene «Erzeugnisse, die vom Organismus abgetrennt und vom Erbmaterial gereinigt sind», von der Deklarationspflicht ausgenommen sind.

Die Stiftung für Konsumentenschutz SKS hat sich von Anfang an skeptisch gezeigt gegenüber dem beschönigenden Begriff «gereinigt». Der Begriff macht zwar deutlich, dass es in diesem Zusammenhang nicht möglich ist, von «reinen» Stoffen zu reden. Wer aber definiert, wann etwas «gereinigt» ist, und wie hoch muss dieses Mass an Reinigung sein?

Es wäre ehrlicher gewesen, zuzugeben, dass nicht das Mass an «gereinigt-sein» ausschlaggebend ist für die Deklarationspflicht, sondern die Nachweisbarkeit der gentechnisch veränderten Organismen im Lebensmittel.

Die Nachweisbarkeit ist aber nicht einfach vorhanden. Sie muss erarbeitet und erforscht werden. Dabei kann kaum angenommen werden, dass die Industrie heute

ein Interesse daran hat, die Nachweisbarkeit ihrer in der Bevölkerung dermassen unbeliebten Stoffe zu verbessern. Bleibt also dem Staat die Aufgabe, für teures Geld Nachweismethoden zu entwickeln, mit denen er den Entwicklungen der Technik allerdings stets ein paar Schritte hinterherhinken wird.

Einfacher, effizienter und vermutlich auch eher im Sinne vieler Konsumentinnen und Konsumenten wäre gewesen, die Zulassungen von gentechnisch veränderten Lebensmitteln generell auch von der Nachweisbarkeit der gentechnisch veränderten Organismen abhängig zu machen.

Wie schnell die Definition des «gereinigten» Stoffes überholt sein kann, hat eine Untersuchung in Deutschland gezeigt. Erst noch hielten Staat und Industrie den aus gentechnisch veränderter Soja hergestellte Zusatzstoff Lezithin für undeklarierbar – da vom GVO gereinigt –, als es einem «führenden Labor» (SonntagsZeitung, 20.10.1996) gelungen war, im Lezithin DNA-Spuren nachzuweisen. Die Folge einer solch erhärteten Erkenntnis ist, dass in diesem Fall Tausende von Produkten mit dem Kürzel «GVO-Erzeugnis» deklariert werden müssen, die bisher nicht unter die Deklarationspflicht gefallen wären.

Grenzen der Deklaration

Das Beispiel der gentechnisch veränderten Soja zeigt aber auch in einem anderen Sinn, wie eng die Grenzen der Deklaration sind. Soja kommt unter anderem in Form von Öl, Fett, Mehl und Schrot in mehreren zehntausend Lebensmitteln vor. Aufgrund der heute gültigen Deklarationsvorschriften sowie der vorhandenen Nachweismethoden werden nur ein paar Nischenprodukte deklariert werden müssen. Die Konsumentin ist also damit konfrontiert, dass sie bei den meisten Lebensmitteln keine freie Auswahl treffen kann.

Der Boykott aller Sojaprodukte kommt aufgrund der hohen Anzahl ebenfalls nicht in Frage.

Und selbst wenn alle 30'000 Produkte, die Soja enthalten, deklariert wären, müsste die Konsumentin mindestens einen Tag pro Woche dafür aufwenden, um nach Ausweichprodukten zu suchen.

Die Stiftung für Konsumentenschutz hat sich stets für eine umfassende Deklarationspflicht für Gentech-Lebensmittel eingesetzt. Angesichts der beschriebenen Grenzen der Deklaration hat sie sich aber auch dafür stark gemacht, dass der öffentlichen Meinung bereits bei der Zulassung von solchen Produkten ein Mitspracherecht eingeräumt wird. Ausserdem hat die SKS verlangt, dass die Zulassung von Gentech-Lebensmitteln nicht allein aufgrund von Gesundheits- und Täuschungsaspekten entschieden wird, sondern dass vom Gesuchsteller auch der «Nachweis von Nutzen und Sicherheit, des Fehlens von Alternativen sowie die Darlegung der ethischen Verantwortbarkeit» (Gen-Schutz-Initiative, Art. 4) verlangt wird.

Wenn Schäden auftreten

Wer für die Schäden, die von gentechnisch veränderten Organismen und daraus gewonnenen Produkten verursacht werden, haftet, wird im Umweltschutzgesetz USG sowie im Produkthaftungsgesetz (PrHG) geregelt. Das PrHG geht auf die Haftung für Personen- und Sachschäden aufgrund von fehlerhaften Produkten ein. Da an dieser Stelle von Lebensmitteln und deren möglichen Folgen für die Konsumierenden die Rede ist, wird speziell auf die Produkthaftung eingegangen.

In der parlamentarischen Debatte um das PrHG waren besonders drei Punkte umstritten.

1. Die Regeln des PrHG gelten nur für «landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse ... wenn sie einer ersten Verarbeitung unterzogen worden sind.» Unverarbeitete landwirtschaftliche Bodenerzeug-

Bei einem Boykott von Sojaprodukten müsste die Konsumentin mindestens einen Tag pro Woche dafür aufwenden, um nach Ausweichprodukten zu suchen.

nisse sind folglich vom PrHG ausgenommen. Zwar hat Bundesrat Arnold Koller in den Beratungen deutlich gemacht, dass er sich unter «unverarbeiteten landwirtschaftlichen Bodenerzeugnissen» keine Gentech-Lebensmittel vorstellt. Da das Parlament es aber strikte abgelehnt hat, an irgendeiner Stelle des PrHG auf gentechnisch veränderte Organismen hinzuweisen, scheint diese Frage noch nicht endgültig geklärt zu sein.

2. Das PrHG zählt verschiedene Ausnahmen von der Haftung auf. Unter anderem haftet die Herstellerin nicht, wenn sie beweist, dass «der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wurde, nicht erkannt werden konnte.» (Art.5 Abs.1 Buchst.e PrHG)

Obwohl verschiedene europäische Länder die Entwicklungsrisiken der Gentechnologie der Haftung unterstellt haben, konnte sich eine Mehrheit des Parlamentes in der Schweiz nicht dazu durchringen. Dies ist umso bedauerlicher, als ausgerechnet in der Gentechnologie zum Beispiel Bakterien in Lebensmittel geschleust werden, die vorher in der Nahrungsmittelkette in solchen Menge nicht vorkamen.

Wenn Gentech-Lebensmitteln, die auf den Markt kommen, so sicher und so hervorragend geprüft und getestet sind,

wie dies von Seiten der Forschung und Industrie immer wieder behauptet wird, hätte das Entwicklungsrisiko für genau diese Produkte aber im PrHG problemlos aufgenommen werden können.

3. Besonders problematisch in Bezug auf die Gentechnologie erweist sich auch der Umstand, dass Ansprüche an das PrHG «zehn Jahre nach dem Tag, an dem die Herstellerin das Produkt, das den Schaden verursacht hat, in Verkehr gebracht hat», verwirken (Art. 10). Damit wird das heutige Haftpflichtrecht der Besonderheit der Gentechnik hinsichtlich ihrer langfristigen Auswirkungen nicht gerecht.

Die Stiftung für Konsumentenschutz unterstützt die Gen-Schutz-Initiative. Sie hat aber einen Gegenvorschlag zur Gen-Schutz-Initiative stets begrüsst, weil damit eine differenzierte Diskussion über das Thema Gentechnologie gefördert würde. Ein Gegenvorschlag ist auch für die Stimmbevölkerung ein wertvolles demokratisches Instrument. Mit der Möglichkeit, ein- oder zweimal JA zu stimmen, können Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ihre Haltung gegenüber der Gentechnologie differenziert zum Ausdruck bringen.

Simonetta Sommaruga ist Geschäftsführerin der Stiftung für Konsumentenschutz SKS, Bern.